

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 90

ausgegeben am 16. Mai 2000

Verordnung vom 25. April 2000 über die Subvention von Privatschulen

Aufgrund von Art. 129 Abs. 1 Bst. b, Art. 130 Abs. 2 und Art. 131 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBL. 1972 Nr. 7¹, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, LGBL. 2000 Nr. 35, verordnet die Regierung:

Art. 1

Beiträge bei inländischem Wohnsitz

1) Die Beiträge gemäss Art. 130 Abs. 2 des Schulgesetzes betragen je Semester und Schüler bzw. Schülerin mit inländischem Wohnsitz:²

- a) Kindergartenstufe: 450 Franken;³
- b) Primarschulstufe (Schulstufen 1 bis 5): 1 060 Franken;⁴
- c) Sekundarstufe I (Schulstufen 6 bis 9, einschliesslich Freiwilliges 10. Schuljahr): 2 120 Franken;⁵
- d) Sekundarstufe II (Schulstufen 10 bis 12): 2 700 Franken.⁶

2) Diese Beitragssätze werden periodisch entsprechend der Entwicklung der Personalkosten, die dem Staat bei den öffentlichen Schulen pro Schüler und Schuljahr tatsächlich anfallen, angepasst (Art. 130 Abs. 4 des Schulgesetzes).

Art. 2

Beiträge bei ausländischem Wohnsitz

Die Beitragssätze gemäss Art. 130 Abs. 2 des Schulgesetzes betragen je Schüler bzw. Schülerin mit ausländischem Wohnsitz:

- a) Tagesschule formatio (Trägerschaft "Stiftung Neues Lernen"): 35 %;
- b) Liechtensteinische Waldorfschule (Trägerschaft "Vereinigung Liechtensteinische Waldorfschule"): 35 %.

Art. 2a⁷*Beiträge für Waldorfschüler an Maturitätsvorbereitungsschulen*

Besucht ein Schüler der Liechtensteinischen Waldorfschule im Anschluss an deren Sekundarstufe I eine Maturitätsvorbereitungsschule für Waldorfschüler im Ausland, kann der Beitrag nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d für höchstens vier Schuljahre geltend gemacht werden, sofern:

- a) der Schüler weiterhin der Verantwortung der Liechtensteinischen Waldorfschule untersteht; diese überwacht den Schulbesuch an der ausländischen Maturitätsvorbereitungsschule und zieht von den Eltern das Schulgeld ein; und
- b) die Maturitätsvorbereitungsschule vom Standortstaat bewilligt oder anerkannt ist.

Art. 3

Anforderungen an das Gesuch

1) Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt halbjährlich auf Gesuch hin (Art. 129 Abs. 1 Schulgesetz).

2) Dem Gesuch ist eine Schülerliste (Stand 1. März bzw. 1. Oktober) beizulegen.

3) Die Schülerliste hat folgende Angaben aufzuweisen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Schulstufe, Wohnadresse des Schülers bzw. der Schülerin;
- b) Name, Adresse und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten.

4) Für Schüler, die nach dem 1. März bzw. 1. Oktober in die Schule eintreten, wird der Beitrag mit Wirkung ab dem Monat gewährt, der dem Eintrittszeitpunkt folgt. Der Beitrag wird am nächstmöglichen Termin (1. Oktober bzw. 1. März) ausgerichtet.⁸

Art. 4

Vollzugsbehörde

Dem Schulamt obliegt der Vollzug dieser Verordnung.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 411.0
-
- 2 Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 115.](#)
-
- 3 Art. 1 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 115.](#)
-
- 4 Art. 1 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 115.](#)
-
- 5 Art. 1 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 131.](#)
-
- 6 Art. 1 Abs. 1 Bst. d eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 131.](#)
-
- 7 Art. 2a eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 235.](#)
-
- 8 Art. 3 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2011 Nr. 235.](#)